

Vogelsberger Beschäftigungsinitiative (VOBI)

Richtlinien des Vogelsbergkreises zur Neuschaffung von Arbeitsgelegenheiten im Bereich der privaten Wirtschaft (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/innen (§ 19 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz - BSHG)

1. Anwendungsbereich

1.1 Der Vogelsbergkreis fördert die Neuschaffung von Arbeitsplätzen im Bereich der privaten Wirtschaft für arbeitslose Sozialhilfeempfänger/innen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit gem. § 19 Abs. 1 BSHG.

Vorrangig sollen solche Hilfeempfänger/innen berücksichtigt werden, die keine Förderungsansprüche gegenüber der Arbeitsverwaltung haben.

1.2 Es muss durch den Arbeitgeber nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, dass in den letzten sechs Monaten vor Beginn des Arbeitsverhältnisses gem. § 19 Abs. 1 BSHG keine betriebsbedingten Entlassungen auf vergleichbaren Arbeitsplätzen erfolgte.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind mit arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/innen abgeschlossene Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse, sowie
Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit mindestens der Hälfte der Regelwochenarbeitszeit.

3. Zuwendungsempfänger

Förderungsfähig sind grundsätzlich nur die Neuschaffung von Arbeitsgelegenheiten in der privaten Wirtschaft (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen). Soweit sich aus der Praxis für besondere Fallsituationen die Notwendigkeit zu einer erweiterten Auslegung ergibt, entscheidet hierüber ausschließlich der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung wird für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem/einer Sozialhilfeempfänger/in über ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von mindestens 12 Monaten Dauer gewährt.

Soweit während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses eine betriebsbedingte Kündigung auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz erfolgt, ist die Bewilligung mit dem Zeitpunkt der Kündigung aufzuheben.

4.2 Gefördert werden nur Beschäftigungsverhältnisse mit einer tariflichen oder - soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht-, ortsüblichen Vergütung, die vergleichbaren nicht geförderten Beschäftigten entspricht (inkl. etwaiger betriebsüblicher Zulagen).

4.3 Die Höhe der Vergütung ist dem Sozialamt vor Abschluss des Arbeitsvertrages mitzuteilen. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Ausfertigung dem Amt für Soziale Sicherung zu übersenden.

4.4 Dem/Der Hilfeempfänger/in ist im Rahmen des abzuschließenden Arbeitsvertrages die Möglichkeit einzuräumen, im Falle des Erhaltes eines unbefristeten Arbeitsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG.

5.2 Die Förderung wird für die Dauer von 6 Monaten gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis für mindestens 12 Monate begründet wird.

5.3 Die Förderungshöhe richtet sich im Einzelfall nach der Schwere des Vermittlungshemmnisses und beträgt bis zu 90 % des Arbeitgeber-Brutto-Lohnes, max. 10.350 € für 6 Monate. Bei Teilzeitarbeitsverhältnissen verringert sich der maximale Förderbetrag entsprechend.

5.4 Wird das Beschäftigungsverhältnis aufgelöst bzw. gekündigt, endet die Förderung mit Wirksamwerden des Auflösungsvertrages bzw. der Kündigung.

5.5 Für Zeiten, für die Krankengeld durch die zuständige Krankenkasse gezahlt wird, besteht kein Anspruch auf Förderung.

6. Verfahren

6.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist beim Amt für Soziale Sicherung zu stellen.

6.2 Bewilligungsbehörde ist der Kreisausschuss des Vogelsbergkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe.

- 6.3 Zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Vogelsbergkreis wird ein Vertrag abgeschlossen, der die Formalitäten des Lohnkostenzuschusses regelt.
- 6.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils zum Monatsende in Form von Abschlagszahlungen.
- 6.5 Über die bewilligten Mittel führt der Arbeitgeber einen Verwendungsnachweis, den er nach Ablauf der Förderungszeit dem Amt für Soziale Sicherung vorlegt.
- 6.6 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Schlussabrechnung durch das Amt für Soziale Sicherung.

7. Rückzahlung von Leistungen

Die Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis binnen Jahresfrist beendet wird, sofern nicht der Arbeitnehmer gekündigt hat oder der Zuwendungsempfänger als Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt war (§ 626 BGB).

Die Zuwendungen sind zurückzuzahlen

- bei einem Ausscheiden während des sechsmonatigen Förderungszeitraums in voller Höhe der bis zum Ausscheiden gewährten Zuschüsse,
- bei einem Ausscheiden während der Weiterbeschäftigungszeit für jeden Monat, der zu vollen sechs Monaten fehlt, einen Betrag in Höhe des monatlich zuletzt gewährten Zuschusses.

Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Vertrag resultieren, der zwischen Zuwendungsempfänger und dem Vogelsbergkreis abgeschlossen wird, fallen in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

8. Die Richtlinien treten durch Beschluss des Kreisausschusses vom 14.01.1997 am 14.02.1997 in Kraft.